

# Artikel 73 DSGVO

(1) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden [Stellvertreter](#) beträgt fünf Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo73>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung